

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 73 (1986)
Heft: 2: Lehrerwahlen

Artikel: Probleme der Lehrerwahl
Autor: Moser, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526980>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Probleme der Lehrerwahl

Heinz Moser

Dr. phil. Heinz Moser, geboren 1948 in St. Gallen. Nach Pädagogik-Studium und Assistententätigkeit an der Universität Zürich längerer Auslandsaufenthalt. Er ist Privatdozent an der Universität Münster und hauptberuflich Redaktor am «Schweizerischen Beobachter». Seit anfangs 1985 verstärkt er das Redaktionsteam der «schweizer schule».



In den letzten Monaten ist der «Fall Hü.» in der ganzen Schweiz bekanntgeworden. In der Gemeinde Rüti b. Büren (BE) war der Lehrer Rudolf Hürlimann nicht mehr wiedergewählt worden. Damit begann eine Gemeindegabale. Stand sein Kollege Ryser hinter der ganzen Angelegenheit, dem nach der Berner Zeitung Gelüste nachgesagt wurden, die von Hürlimann betreute Oberstufe zu übernehmen? Oder hatte der Kollege und Gemeindepräsident Ryser recht, nach welchem ein dickes Dossier vorgelegen habe und schon früher Ermahnungen nötig gewesen seien? Eltern bildeten ein «Aktionskomitee pro Hü.», die Diskussion in Rüti schlug hohe Wellen.

Der Hintergrund: Im Kanton Bern wird gegenwärtig die Lehrerschaft für die Amtsperiode 1986 bis 1992 wiedergewählt. Gegenüber der linken Wochenzeitung (6.12.1985) erklärte Moritz Baumberger, Zentralsekretär des

Bernischen Lehrervereins, dass die Wiederwahl-Händler diesmal um über achtzig Prozent zugenommen hätten. Dies mag nicht typisch für die Schweiz insgesamt sein. Immerhin findet ein aufmerksamer Leser der Tagespresse in allen Ecken unsres Landes immer wieder Berichte über ähnliche Ereignisse.

Lehrer sind heute nicht mehr unangefochten

Allgemein ist nicht zu verkennen, dass sich das Klima für die Lehrer in den letzten Jahren verschärft hat. Seit die Periode des Lehrermangels vorbei ist, gibt es genug Anwärter auf eine freie Stelle – wenn zum Beispiel den Behörden ein Lehrer nicht mehr passt. Das wäre auch nicht so schlimm, wenn es Lehrer träfe, die fachlich überfordert sind. Die Lehrer-Händler entzündeten sich aber oft an anderen Dingen: lange Haare, zu wenig Ruhe und Ordnung in der Klasse, mangelnde Pünktlichkeit oder verdächtige geistige Einstellung. Allenfalls liegt ein diffuses Vorurteil gegen die «moderne Pädagogik» vor – gemessen am Massstab einer straffen Schulführung, wie sie die Kritiker vor dreissig Jahren in ihrem eigenen Unterricht erlebt hatten.

Die Stellung des Lehrers ist auch noch aus einem anderen Grund heute mehr angefochten als früher: Die Anzahl der Rekurse und Beschwerden in unserem Schulwesen ist stark angestiegen. Akzeptierten die Eltern früher Entscheidungen des Lehrers über Versetzungen, Zuweisung in Sonderschulen, Notengebung usw. fraglos, so ist dies heute deutlich anders geworden. Die Schule und ihre Verwaltungsakte stellen keinen rechtsfreien Raum mehr dar. Man traut sich auf Seiten der Eltern vermehrt gegen – ihrer Meinung nach – ungerechtfertigte Entscheidungen Sturm zu laufen und Rechtsmittel zu benutzen. Auf Seiten der Lehrer führt dies zu vermehrten Ängsten, frei nach dem Motto: «Wahltag» ist «Zahltag». Auf jeden Fall dürfte die Verunsicherung der Lehrer in letzter Zeit eher gewachsen sein.

Für die Schule sind Konsequenzen jedoch eher unerfreulich: Verunsicherte Lehrer gehen den Weg des geringsten Widerstandes, sie

passen sich möglichst schnell an und bemühen sich erst gar nicht mehr, pädagogische Impulse am neuen Arbeitsort durchzusetzen. Der selbstbewusste Lehrerstand, der im neunzehnten Jahrhundert Volksbildung über Aufklärung zu verwirklichen suchte und sich dabei fast als «Priester der Bildung» fühlte (vgl. Tuggener 1962, S. 63 ff.), droht so zum blossen Verwalter der Institution Schule zu werden.

Offensichtlich besteht die Gefahr, dass die Kluft zwischen den Lehrern, Eltern und Behörden anwächst. Es soll hier aber nicht davon die Rede sein, was man unternehmen könnte, um Schule und Gesellschaft einander grundsätzlich wieder anzunähern. Vielmehr möchte ich diese Thematik an einem einzigen Problem näher erläutern, nämlich an den strukturellen Organisationsformen der Lehrerauswahl.

Die Volkswahl

Im anfangs erwähnten Fall des Lehrers Hürli-
mann ist eine interessante Lösung gefunden worden: Die Gemeindeversammlung beschloss eine Abänderung des Gemeindefreglements, wonach die Lehrer in Zukunft vom Volk gewählt werden. Bedeutet dies grundsätzlich, dass eine Renaissance der Volkswahl

der Lehrer zu befürworten wäre? Könnte möglicherweise das Verhältnis zwischen Bevölkerung und Lehrern dadurch verbessert werden, dass letztere wieder verstärkt in direkter Wahl erkoren werden?

Was in diesem einen Fall, aufgrund besonderer politischer Verhältnisse, zur Stärkung der Position des betreffenden Lehrers dienlich ist, muss aber noch keine grundsätzliche Bedeutung haben. So könnte man als Gegenbeispiel eine Gemeinde im Laufental heranziehen. Weil dort der Lehrer ein Stadtberner war, wurde er von den alteingesessenen Familien, welche den Anschluss ihres Tales an den Kanton Basel-Land befürwortet hatten, abgewählt (die Berner Zeitung dazu: «Dorfpolitik auf dem Buckel des Lehrers»; 27. November 1985). Hier ist ein Motiv angesprochen, das in den letzten Jahrzehnten massgeblich dazu beigetragen hatte, dass die direkte Volkswahl der Lehrer gegenüber der Behördenwahl ins Hintertreffen kam. Denn bei der direkten Wahl ist die Gefahr eher noch grösser, dass ein Lehrer zum Spielball der Dorfpolitik wird und seine fachliche Qualifikation in der angeheizten Diskussion kaum ernsthaft gewürdigt wird.

Aber es gibt noch einen zweiten Grund, welcher eher gegen die Volkswahl spricht:

Etwas für den Herrn Schulrat und Schulpfleger.

Der Herr Schulrat kommt noch in die Schweizer-Schule! -- Das hätte die Frau Schulrätin kaum für möglich gehalten. -- Ist denn das so verwunderlich? -- Nein, durchaus nicht! Der Herr Schulrat hat ein wichtiges Amt. Und von der Wichtigkeit und Bedeutung desselben wollen wir ein Wörtlein sprechen.

Jedes Schulgesetz kennt das Amt des Herrn Schulrates oder Schulpflegers und umschreibt die Aufgabe desselben in einem oder mehreren Paragraphen. Geschehe das in kürzern oder längern Sätzen, die Aufgabe ist fast überall die nämliche. Und sie ist eine hochwichtige; das lasse man sich für ein und alle Mal gesagt sein. Der Lehrer hatte durchaus nicht recht, der lezthin einen tüchtigen Schulpfleger weggärgerte, als er am Marktabend über den Wirtstisch hinweg erklärte: „Schulpfleger hin, Schulpfleger her! Ich mache in der Schule, was ich will. Der Schulpfleger versteht doch nichts von der Schule.“

Eine direkte Wahl des Lehrers wäre allenfalls in ländlichen Gebieten zu vertreten, wo jeder die Schulmeister kennt. In Agglomerationsgemeinden und Städten ist dies jedoch schon lange nicht mehr der Fall. Wo dort noch Volkswahlen stattfinden (siehe Kasten), wird oft über Namen von Lehrern abgestimmt, die keiner kennt, geschweige denn beurteilen kann. Zudem ist das Interesse auch nur bei jenen Bürgern an solchen Wahlen überhaupt gegeben, deren Kinder die Schule besuchen.

Mit anderen Worten: Die direkte Volkswahl unterscheidet nicht genügend zwischen Betroffenen und stimmberechtigten Bürgern. Die am direktest Betroffenen, die Kinder, haben überhaupt kein Stimmrecht. Und ein grosser Teil der Stimmberechtigten wiederum hat kein Interesse an der Schule. Deshalb ist es falsch zu glauben, die Volkswahl ermögliche es den direkt Betroffenen und deshalb Interessierten, ihre Lehrer selbst zu bestimmen.

Das bürokratische Modell

Man könnte sich überlegen, ob bei solchen Wahlen nicht besser die fachliche und pädagogische Kompetenz zu stärken wäre, als die undurchsichtigen Motive von Laien entscheiden zu lassen. Strukturell müsste deshalb das bürokratische Modell in die Überlegungen einbezogen werden, wo die Lehrer direkt von fachlichen oder Verwaltungsgremien gewählt werden. Annäherungsweise ist das in der Schweiz – allerdings in unterschiedlichsten kantonalen Spielarten – auf der Mittelschul-Ebene der Fall, wo zentrale Organe wie Erziehungsräte, Erziehungsdirektoren oder Regierungsräte die Lehrer auf Antrag der Schulen bzw. Schulkommissionen den Wahlentscheid fällen. Mit dem bürokratischen Modell verbunden sind hier zwei Gesichtspunkte: eine gewisse Professionalität der Wahlgremien (dadurch, dass vor allem Spezialisten der Bildungspolitik und Verwaltungsorgane zu Wort kommen) und eine Zentralisierung der Entscheide (hier: auf Kantonsebene).

Die Volkswahl der Lehrer

Heute kennen nicht mehr viele Kantone die Volkswahl der Lehrer. Und auch wo sie noch institutionalisiert ist, gilt sie nicht mehr uneingeschränkt. Sie ist in den meisten Fällen zur «Kann-Vorschrift» geworden. Als Beispiele dazu einige kantonale Regelungen:

- Im Kanton **Zürich** wählen die Stimmberechtigten der Gemeinden die Volksschullehrer aus der Zahl der Wahlfähigen. Liegen allerdings aufgrund der Ausschreibung nicht mehr Anmeldungen vor als Stellen zu besetzen sind, so wird das stille Wahlverfahren eingeleitet. Wird nämlich innert der gesetzlichen Frist von sieben Tagen nicht von mindestens fünfzehn Stimmberechtigten beim Präsidenten der Schulpflege ein ordentlicher Wahlgang begehrt, so gelten die Bewerber als gewählt.
- Im Kanton **Glarus** hält das Gesetz über das Schulwesen im Artikel 95 fest: «Die Lehrer der Primar-, Hilfs-, Ober-, Real-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.» Einschränkend wird aber festgehalten, dass die Schulgemeinden die Wahlen dem Schulrat übertragen können.
- Im Kanton **Appenzell Innerrhoden** gilt: Die Wahl der weltlichen Lehrkräfte erfolgt für die ersten zwei Jahre provisorisch durch den Schulrat. Nach Ablauf des Provisoriums werden sie durch die Schulgemeinde bzw. den Schulrat in der Regel definitiv gewählt.
- Artikel 32 des Gesetzes über die Primarschule des Kantons **Bern** hält fest: «Das Gemeindereglement überträgt die definitive Lehrerwahl den Stimmberechtigten der Gemeinde bzw. des Schulkreises oder einer Gemeindebehörde.»

Das bürokratische Modell in seiner Reinform hat sich demgegenüber in der Schweiz nicht durchsetzen können. Neben der Verwaltung sind im wesentlichen auch auf Mittelschul-Ebene immer politisch zusammengesetzte Gremien an den Entscheidungen beteiligt (Schulkommissionen, Erziehungsräte usw.). Dies im Gegensatz zu Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen (von der Grösse her fast mit der Schweiz zu vergleichen) wären z.B. politische Querelen, wie sie am Beispiel des Kantons Bern geschildert wurden, zum vorneherein nicht möglich. Vom Wahlprozedere her werden hier zuerst die freien Stellen vom Kultusministerium (Erziehungsdirektion) zentral auf Stellenpläne hin umgelegt. Im Anschluss daran können sich die Lehrer beim nächst-unteren Verwaltungsgremium, den Regierungsbezirken, bewerben; sie werden dann von dieser Stelle den einzelnen Schulen zugewiesen. Die einzelnen Kommunen können dagegen selbst weder Lehrer einstellen noch abwählen (vgl. dazu Haye/Staupe 1985, S. 82).

Sollte man in der Schweiz nicht zu ähnlichen Wahlverfahren kommen, um die Stellung des Lehrers gegenüber der Gemeinde und damit den Lehrerstand zu stärken? Meines Erachtens würden damit zwar einige Probleme gelöst, andere und grössere aber eingekauft.

Schon die föderalistische Tradition unseres Staatswesens spricht gegen die Übernahme eines Modells, das letztlich in der Tradition des preussischen Obrigkeitsstaates steht. Man müsste hier daran erinnern, dass zum Beispiel der deutsche Pädagoge F.W. Dörpfeld schon im 19. Jahrhundert das schweizerische Modell bewusst auch im Deutschen Reich propagiert hatte. Er kritisierte damals: «In allen deutschen Ländern wird kein Zweig des öffentlichen Lebens (mit Ausnahme der Armee und der Post) so bürokratisch regiert als das Schulwesen, und doch ist das Schulwesen gerade die Angelegenheit, welche eine *einseitig bürokratische* Behandlung am *wenigsten verträgt* und eine *volkstümliche, nach dem Prinzip des Selfgouvernement* eingerichtete Verwaltung am *dringlichsten fordert*» (Dörpfeld 1961, S. 8). Dörpfeld fordert denn gerade

auch – am Organisationsmodell der protestantischen Kirche am Niederrhein orientiert – die Lokal-Schulgemeinde, die von einer Familien-genossenschaft auf kirchlichem Boden zur gemeinsamen Erziehung der Jugend ausgeht. Den Aufbau von unten her verdeutlichen die von ihm konzipierten Organe: der Schulvorstand für die lokale Aufsicht und Verwaltung, die Schulrepräsentation für die Lehrerwahl und die Unterhaltung der Schule.

Schon diese historische Reminiszenz sollte deutlich machen, dass wir unser System der Schulverwaltung und Lehrerwahl, soviel Sand im Getriebe es auch aufweisen mag, nicht vorschnell preisgeben sollten. Nicht nur stammt das bürokratische Modell – was gerade den Aspekt der Zentralisierung von Entscheidungen belegt – von wenig demokratischen Staatsvorstellungen ab. Es hat auch in seiner heutigen Form – wenn man die Situation in der Bundesrepublik Deutschland beobachtet – gravierende Nachteile: So gilt der Lehrer dort als Beamter auf Lebenszeit. Die Gefahr ist denn auch nicht von der Hand zu weisen, dass er eine Beamtenmentalität, eine Dienst-nach-Vorschrift-Haltung entwickelt.

Die bundesdeutsche Geschichte der letzten zwanzig Jahre hat zudem gezeigt, dass sich die Pädagogen als aktive Vertreter des Staates zu verhalten haben und einer ausgeprägten Treuepflicht unterliegen. Der Radikalerlass gegen Linke, kommunistische und friedensbewegte Lehrer unterstrich dies. Nun kann man natürlich einwenden, dass gegenüber Radikalen im öffentlichen Dienst solche Massnahmen notwendig seien. Ganz abgesehen vom jeweiligen Gegner kann dies aber auch bedeuten, dass Kritik gegenüber dem eigenen Staatswesen inopportun wird. Lehrer-Beamte haben ihre Treuepflicht ja auch 1933 erfüllt, als die Stunde des Nationalsozialismus schlug.

Schwerwiegender noch scheint die Kluft, welche zwischen Lehrern und Kommune

entstehen kann. Der Lehrer wird einer Schule lediglich zugewiesen. So ist er am neuen Ort meist überhaupt nicht verwurzelt und hat dazu keine Beziehung. Als Folge davon kommt es dann auf der «grauen» Ebene zu einem blühenden Tauschhandel, indem etwa versucht wird, eine Stelle im Ruhrgebiet gegen eine im Münsterland abzutauschen.

Aus all diesen Gründen wäre es kaum zu erwarten, dass das gestörte Verhältnis zwischen Volk und Schule, wie es in den dargestellten Schulkonflikten zutage trat, durch stärkere Bürokratisierung des Schulwesens verbessert werden könnte. Es wäre vielmehr zu befürchten, dass die Sphäre der Schule nur noch undurchlässiger gegen aussen würde und die Schule sich gegen Elternrechte eher noch stärker abzuschotten versuchte.

Eltern und Behörden

Meines Erachtens ist die Behördenwahl des Lehrers durch Schulpflegen bzw. -kommissionen, wie sie in der Schweiz institutionalisiert ist, keine schlechte Alternative. Die Schule wird aus dem politischen Leben zwar nicht ausgegliedert; die Tatsache spezifischer Gremien macht jedoch deutlich, dass es besondere pädagogische Interessen gibt, die von interessierten Repräsentanten wahrzunehmen sind. Neben allen Vorbehalten im Einzelfall ist es sogar positiv zu werten, dass Lehrer in vielen Kantonen nicht als lebenslanglich gewählte Beamte unangreifbar sind. Warum sollten sie sich nicht verantworten müssen, wenn sie Dinge tun, die mit den Erziehungsinteressen der Eltern nicht mehr vereinbar sind?

Hier liegt denn auch der zentrale Punkt: Immer wieder zeigen Lehrer-Händel, dass Schulbehörden und Eltern nicht auf gleicher Wellenlänge sind. Mit anderen Worten: Gerade dann kommt es zum Konflikt, wenn das Interesse der Eltern in Schulbehörden nicht gewahrt wird. Die Konstruktion unserer Schulbehörden hat letztlich den Fehler, dass zwar Repräsentanten des Volkes vertreten sind, nicht aber die direkt betroffenen Eltern. Dies ist nicht apodiktisch zu verstehen: selbstverständlich sind viele Mitglieder von Schulkommissionen gleichzeitig Eltern. Der entscheidende Unterschied ist jedoch: sie sind es nicht als Vertreter der Interessen der Eltern.

Aus diesem Grunde ist es eine ganz wichtige Entwicklung, dass sich seit einigen Jahren auch in der Schweiz die Eltern zu organisieren beginnen (etwa in der «Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft Zusammenarbeit Eltern/Schule»). Man müsste dies geradezu als Chance betrachten: Die oft scheinbar zufällig und explosionsartig auftretenden Konflikte, die sich gerade an Wahl-Händeln entzünden, könnten dann vermieden werden, wenn es Formen gäbe, innerhalb derer sich Eltern bereits vorher organisiert artikulieren könnten.

Konkret fordern die Elternvereinigungen gegenwärtig in verschiedenen Kantonen verstärkte Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Schule. In einer Einzelinitiative im Zürcher Kantonsrat wird zum Beispiel auf Gemeindeebene verlangt:

Die Schulpflege besteht bei kleinern Verhältnissen aus drei, in den meisten Fällen aus fünf oder sieben, und in großen Schulgemeinden aus neun oder noch mehr Mitgliedern. Diese Vielsköpfigkeit gestattet nun die Möglichkeit, allen Berufs- und Interessengruppen der Gemeinde eine gerechte und gute Vertretung in der Behörde zu geben. Und sollte das nicht möglich sein? In der heutigen Zeit gibt es fähige Köpfe genug, die auch einer Schulbehörde zur Ehre gereichen und ihre Aufgabe vollauf erfüllen können, wenn sie nur ernstlich wollen.

- Vernehmlassungsrecht für örtliche Elternorganisationen.
- Anrecht der Elternschaft auf gleiche Vertretung in vorberatenden Kommissionen, wie dies der Lehrerschaft zugestanden ist.

Es ist nicht verwunderlich, dass auch der Schweizerische Lehrerverein «die offene und geregelte Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Behörden» befürwortet (siehe Jost/Scholl-Schaaf 1985, S. 30). Denn gerade für Lehrer ist es überlebenswichtig, dass sie in den Eltern berechenbare Partner vorfinden, mit denen sie zusammenarbeiten können.

Allerdings müsste meines Erachtens eine Elternmitwirkung, die politisch wirksam sein will, noch einen Schritt weiter gehen als nur bis zum Einbezug in die Vernehmlassung. Vielmehr müssten die Eltern in den Gremien Sitz und Stimme haben, wo die Entscheidungen fallen. Einziges Beispiel in der Schweiz ist dafür die Manuel-Schule in Bern, wo die Eltern das Anrecht auf einen Vertreter in der Schulkommission haben. Ganz allgemein dürfte eine organisierte Elternmitarbeit im Rahmen eines solchen Modelles der Repräsentation schon aus Gründen der Attraktivität besser zu entwickeln sein, da die eigenen Vorschläge von den Elternvertretern direkt in die Entscheidungsgremien eingebracht werden können. Der Vorwurf der Alibifunktion kann jedenfalls besser entkräftet werden.

Heisst das, dass durch eine verstärkte Elternmitwirkung in der Schule alle Konflikte ausgeschaltet werden können? Das kann niemand wollen. Auch dann wird es verschiedene politische Interessen, unterschiedliche Ansichten über pädagogische Fragen und Kindererziehung geben. Was angestrebt werden kann und muss, ist etwas anderes: Die Konfliktbewältigung sollte transparenter gemacht werden. Und insbesondere müssten die unorganisierten Interessen der Eltern besser in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Denn eigentlich ist es paradox: Nach dem Zivilgesetzbuch bedeutet die elterliche Gewalt, dass die Eltern Pflege und Erziehung ihres Kindes im Blick auf dessen Wohl zu leiten haben; in Angelegenheiten der Schule dagegen haben sie keine Stimme und können höchstens reagieren.

Literatur

- Dörpfeld F.W.: *Die drei Grundgebirge der hergebrachten Schulverfassungen*, Ingolstadt 1961.
 Hage K.-H., Staupe J.: *Schulrecht A – Z*, München 1985.
 Jost L., Scholl-Schaaf M.: *Eltern und Schule im Dialog*, Bern 1985.
 Tuggener H.: *Der Lehrer*, Zürich 1962.

Vorerst gehört der Pfarrer einer Gemeinde in die Schulpflege. Er ist der berufenste Erzieher des Volkes, vor allem aber der Kinder. Ist er nicht selber ein Schulmeister? Wöchentlich hat er die Kinder in der Religionslehre zu unterrichten; er hält Kinderlehre. Bei der Vorbereitung auf sein geistliches Amt hat er Pädagogik und Methodik zu studieren, hält praktische Lehrübungen ab, wie der Lehramtskandidat. Der Schreiber kennt tüchtige, berufseifrige Pfarrherren, die sich auf jede Kinderlehre und Katechese ebenso einläßlich schriftlich vorbereiten, wie ein guter Lehrer auf seine Schulstunde. Der Pfarrer kommt noch mehr mit dem Elternhaus in Beziehung, als der Lehrer, kennt daher auch Eltern und Kinder, ihre Verhältnisse und ihre Eigenart noch besser, als selbst der Lehrer. Die Erfahrung beweist, daß der Lehrer im Pfarrer nicht nur den tüchtigsten Berater, sondern auch den besten Freund und Gönner findet.